

Der Regierungspräsident  
in Wiesbaden

— Entschädigungsbehörde —

Az.: V4 - 41554

62 Wiesbaden, den  
Wilhelmstraße 32

8. Februar

1967

14. FEB. 1967

2/18/67

Bescheid

In der Entschädigungssache

des Herrn George Bernes Semyles  
geb. 19.7.1909 in San Rafael Marin  
Los Angeles, Californien 90057-412  
1/2 South Coronado Dr. (Antragsteller(in),

vertreten durch:

RA. H. Marchke, Lugano-Paradiso Herr Franco  
20021 29 V

hat der Regierungspräsident in Wiesbaden als Entschädigungsbehörde nach dem BEG-Schluß-  
gesetz wie folgt entschieden:

Der (Die) Antragsteller(in) hat Anspruch auf eine weitere Entschädigung wegen Schadens  
am Vermögen (5% ige Nutzungsentschädigung zu den Auswanderungskosten) in Höhe von

100.99 DM

DM 100.99

(i. W.: — hundert 99/100 — Deutsche Mark)

\$25.

8-15-59 Die Entscheidung ergeht kostenfrei.  
2-25-60

Gründe  
+ Vergleich 15.8.59 + 25.2.60 Bl. 86 + 116

Dem (Der) Antragsteller(in) wurde mit Bescheid (Urteil) vom ..... (Bl. .... d. A.)  
wegen Schadens am Vermögen — d. .... Erblasser (in) —, und zwar als Ersatz für die bei  
der Auswanderung entstandenen Aufwendungen von ..... RM eine Entschädigung  
in Höhe von 2.019.84 DM zuerkannt. Mit Antrag vom 18.9.1965 (Bl. 123  
d. A.) wird hierzu eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5% begehrt.

Der Antrag ist zulässig (Art. III BEG-SG) und gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 BEG begründet. Nach-  
dem durch Bescheid (Urteil) bereits ein Betrag von 2.019.84 DM festgesetzt worden  
ist, besteht noch Anspruch auf eine Entschädigung wegen Nutzungsschadens in Höhe von  
100.99 DM.

Im Auftrage

DM 2.019.84: 4  
regarst 500.  
423 - KC postal card

H. Bommeliogen